

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 5 (1938)
Heft: 5-6

Artikel: Schutz dem Schweizer Familiennamen!
Autor: Schneiter, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17. Jahrh. Papierband. 40,2×27,4 cm. 177 Bl. Es fehlen 1.—18. I., die sich aber in einer Kopie von 1759 finden. Pfarrarchiv.

Wollerau, gehörte kirchlich zu Richterswil und Freienbach, wurde 1536 eigene Pfarrei. Jahrzeitbücher von 1824 und 1856 im Pfarrarchiv.

(Fortsetzung folgt.)

Schutz dem Schweizer Familiennamen!

von Eugen Schneiter

Man sagt, die Ehre sei das Höchste, was ein Mensch besitzen könne. Manchem ist sein angeborener und angestammter Name ähnlich bedeutsam. Je mehr dazu ein Wissen über die Geschichte einer Familie, über Leben und Schicksal der Vorfahren tritt, je bedeutungsvoller kann dem Einzelnen sein Familienname werden. Er weiss, seine Ahnen haben ihn getragen, seine Kinder werden ihn wieder tragen, er weiss, seine Familie allein trägt den Namen. Würde eines Tages ein Fremder sich diesen ihm heiligen Namen anmassen, er würde sich dagegen zur Wehr setzen, er würde den Schutz des Rechtes anrufen.

Eine solche Besinnung bedingt allerdings das Vorhandensein von Familienkultur und Familientradition, denn wäre sie Allgemeingut, dann könnte praktisch die willkürliche Annahme eines fremden Familiennamens in der Schweiz durch einen Aussenstehenden nicht möglich sein. Immer und immer aber hören wir von Zeit zu Zeit von Fällen, dass der Name irgend eines alten Schweizergeschlechtes von einem irgendwie Interessierten angesprochen wird, und dass gestützt auf solches Begehren Namensänderungen durch kantonale Behörden genehmigt werden. In allen bekannten Fällen der letzten zwanzig Jahre sind Namensänderungen behördlich bewilligt worden, ohne dass vorher die Geschlechter, die den in Frage stehenden Namen allein von Geburt tragen, auch nur um ihre Meinungsäusserung gefragt worden wären. Vielleicht sagt diese Feststellung allein schon mehr als genug! Denn sie offenbart eine Geistesrichtung, die gerade der oben angetönten Besinnung entgegengesetzt ist. Sie geht aus von der Auffassung «Name ist Name», sie ermangelt jeglichen historischen Sinnes. Wo aber Namensänderungen durch Behörden unter solchen geistigen Voraussetzungen beschlossen werden, muss es um den *Namensschutz* nicht gut bestellt sein. Die Praxis zeigt, dass dort, wo kein Familienkreis sich zur Wehr setzte, die willkürlichen Namensverleihungen in Kraft traten, ohne dass ein Hahn krächte. Erfreulicherweise hat es aber immer Familien gegeben in unserem Lande, die aus starkem Familiensinn und Zusammenhalt

heraus sich dagegen zur Wehr setzten, dass ein Unbefugter die Erlaubnis erhielt, ihren Namen zu tragen. In solchen Fällen blieb den betreffenden Familien nur der Rechtsweg. Es musste gerichtlich gegen die Entscheide der kantonalen Regierungen Klage erhoben werden. Gewöhnlich ein langwieriger und kostspieliger Weg. Es wurde in solchen Fällen im doppelten Sinn des Wortes wirklich auch «Recht gesprochen» und zwar durch die allerhöchste Gerichtsinstanz der Eidgenossenschaft, das schweizerische Bundesgericht. Gerne sei hier festgestellt, dass unser höchstes Gericht den Schutz des Familiennamens, da, wo er begehrt wurde, auch klar und deutlich gewährt hat. Dass der Familienname schutzwürdig ist, anerkennt ja auch unser Gesetz, das Recht auf den Familiennamen gehört zu den Persönlichkeitsrechten, der Namensschutz wird in Art. 29 des Schweiz. Zivilgesetzbuches, wenn auch in ungenügender Formulierung, gewährleistet. Ein Recht auf *Namensänderung* ist allerdings weder in Art. 30 des genannten Gesetzes noch anderwärts stipuliert, das Gesetz sieht nur die Möglichkeit der Namensänderung vor, «wenn wichtige Gründe vorliegen». Auch diese Formulierung ist unglücklich und vor allem ungenügend. Man ist unwillkürlich veranlasst, an den ebenfalls fehlenden Schutz des Familienwappens zu denken. Dass das Familienwappen rechtlich noch durch keinen Gesetzesartikel geschützt ist, ist wohl auch nicht von ungefähr. Dass aber das Gesetz betreffs die Namensänderung nichts sagt von der Notwendigkeit des genealogischen Zusammenhanges zwischen dem Ansprecher eines Familiennamens und der diesen Namen tragenden Familie, ist wiederum bezeichnend. Bleibt die obenerwähnte bundesgerichtliche Praxis weiterhin gesichert, dann könnte man sich ja zum Teil befriedigt erklären, aber auch dann ist der Namensschutz nicht absolut gesichert. Art. 30 unseres Zivilgesetzes muss auf jeden Fall eine andere Fassung erhalten.

Das ganze Problem des Schutzes des Familiennamens in der Schweiz hat neuestens eine Aktualität erfahren durch eine Entscheidung der Regierung des Kantons Aargau. Diese hat zum grössten Erstaunen der schweizerischen Oeffentlichkeit einem Herrn Guggenheim in Zollikon die Bewilligung erteilt, den Namen des alten schweizerischen Geschlechtes der Guggenbühl anzunehmen. Die Motive für diese angestrebte und behördlich bewilligte willkürliche Namensänderung sind rein materielle. Dass die aargauische Kantonsregierung eine solche Namensänderung bewilligt, ist nicht nur merkwürdig, sie ist auch unbegreiflich. Unter der Anteilnahme des ganzen altschweizerischen Bürgertums setzt sich das Geschlecht der Guggenbühl, das seit dem Mittelalter am Zürichsee heimisch ist, gegen diese Uebertragung ihres Namens

an einen völlig Fremden zur Wehr. Die krasse Namensänderung und der Umstand, dass hier eine Kantonsregierung den Namen einer ausserkantonalen alt schweizerischen Familie an einen Fremden verliehen hat, muss ganz entschieden missbilligt werden.

In der schweizerischen Presse sind denn auch mit vollem Recht zahlreiche Stimmen der Kritik erschienen und wenn gegen eine solche Verletzung der Rechte eines alten angestammten Familienkreises die Stimme erhoben werden darf und soll, dann wohl im Örgane der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung, die doch ihrerseits eine Hüterin guter alter schweizerischer Familienkultur und Familientradition sein will.

Der hier geschilderte Einbruch in die Rechtssphäre und die Interessensphäre eines schweizerischen Geschlechtes darf sich nicht mehr wiederholen. Es geht um viel tiefere Dinge, als es manchem scheinen mag. Es geht hier nicht nur um Aeusserlichkeiten, wie sie scheinbar sich im Namen manifestieren. In einer Zeit, da so sehr nach einer geistigen Landesverteidigung gerufen wird, sollte auch der Familienname entsprechend geschützt sein!

Unsere Hauptversammlung in Neuenburg

Die diesjährige Tagung im schönen Neuenburg ist wie die letztes Jahr ganz ausgezeichnet verlaufen und der strahlende Sonntag nach Ostern hat allen Teilnehmern wieder viel reiche Eindrücke geboten.

Unsere Neuenburger Freunde, vor allem die Herren L. Montandon und Direktor Bovet, hatten alles ausgezeichnet vorbereitet und keine Mühe gescheut. Gegen 10 Uhr trafen die Teilnehmer in Neuenburg ein und während der erweiterte Vorstand sich zu einer kurzen Besprechung vereinigte, besichtigten die übrigen Mitglieder das historische Museum. Um 11 Uhr trafen sich an die 70 Teilnehmer im Lesesaal der schöngelegenen Stadtbibliothek, wo Herr Dr. W. J. Meyer, unser verdienter Präsident, die Hauptversammlung eröffnete. Er begrüßte die Vertreter der Regierung und des Stadtrates, die Vertreter der verwandten Vereinigungen, der Ortspresse, wie auch die übrigen Gäste und Mitglieder und legte, nachdem das Protokoll der letzten Hauptversammlung stillschweigend gutgeheissen war, den Jahresbericht ab, der erfreulich lautet und